

Gebührensatzung

für den Friedhof der Gemeinde Heikendorf

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., 2003, Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 27) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Satz 1, 4, 5 Absätze 1 u. 2 und 6 Absätze 1 – 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. 05 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) in der z. Zt. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.10.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührengegenstand

Für die Benutzung des Friedhofes und für Leistungen der Gemeinde Heikendorf werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Erwerb der Nutzungsrechte und der Leistungen der Gemeinde Heikendorf bzw. ihrer Beauftragten. Im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht wird keine Erstattung gewährt.
- (2) Gebührenschuldner*in ist der/die Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenschuldner*innen haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 3

Grabbreiten

Bei einer Grabbreite handelt es sich um die Grabfläche, welche für **eine** Sarg- bzw. Urnenbestattung der jeweiligen Grabart vorgesehen ist. Ausgenommen hiervon ist das Urnenwahlgrab für bis zu 2 Urnen. Die Größen der Grabbreiten können sich sowohl zwischen den angebotenen Grabarten als auch innerhalb einer Grabart unterscheiden.

§ 4

Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

I. Grabnutzungsgebühren

1.	Für ein Standardreihengrab für 25 Jahre einschl. erstmaliger Herrichtung der Grabstelle (Abräumen der Kränze und Einebnung - ohne Mutterbodenlieferung und Bepflanzung)	Je Grabbreite	1.957,00 €
2.	Für ein Rasenreihengrab einschl. erstmaliger Herrichtung und Rasenpflege auf die Dauer von 25 Jahren	Je Grabbreite	3.690,00 €
3.	Für ein Standardwahlgrab für 25 Jahre einschl. erstmaliger Herrichtung der Grabstelle (Abräumen der Kränze und Einebnung - ohne Mutterbodenlieferung und Bepflanzung)	Je Grabbreite	2.202,00 €
4.	Für ein Wahlgrab in besonderer Lage (Waldgrabstätte) für 25 Jahre einschl. erstmaliger Herrichtung der Grabstelle (Abräumen der Kränze und Einebnung - ohne Mutterbodenlieferung und Bepflanzung)	Je Grabbreite	3.573,00 €
5.	Für die Überlassung von Nebenland für 25 Jahre (nicht für Bestattungszwecke) zu einer Wahlgrabstätte in besonderer Lage (Waldgrabstätte)	Je Quadratmeter	119,00 €
6.	Für ein Rasenwahlgrab einschl. erstmaliger Herrichtung und Rasenpflege auf die Dauer von 25 Jahren	Je Grabbreite	2.608,00 €
7.	Für ein Urnenwahlgrab auf die Dauer von 20 Jahren - Beisetzung von 1 Urne -	Je Grabbreite	1.640,00 €
8.	Für ein Urnenwahlgrab auf die Dauer von 20 Jahren - Beisetzung von bis zu 2 Urnen -	Je Grabbreite	2.082,00 €
9.	Für ein Urnengrab in einer Urnengemeinschaftsanlage (zzgl. der Kosten, die der Gemeinde für die Beschriftung auf einer	Je Grabbreite	1.682,00 €

Gemeinschaftsstele entstehen, siehe § 17 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Gemeinde Heikendorf) für die Dauer von 20 Jahren

10.	Für eine anonyme Rasengrabstelle für Urnen (Schutz- /Schmuckurnen sind nicht zulässig) einschl. Grabfeldunterhaltung auf die Dauer von 20 Jahren	Je Grabbreite	1.400,00 €
11.	Für ein Baumgrab für die Dauer von 20 Jahren	Je Grabbreite	1.458,00 €
12.	Für ein Kindergrab auf die Dauer von 20 Jahren (Kinder bis 12 Jahren bzw. bis 1,20 m Körpergröße)	Je Grabbreite	250,00 €
13.	Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Standardwahlgrabstätten	Je Grabbreite und Jahr	88,00 €
14.	Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten in besonderer Lage (Waldgrabstätten)	Je Grabbreite und Jahr	143,00 €
15.	Für die Überlassung von Nebenland (nicht für Bestattungszwecke) zu einer Wahlgrabstätte in besonderer Lage (Waldgrabstätte) - Verlängerung der Nutzungsrechte -	Je Quadratmeter und Jahr	5,00 €
16.	Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Rasenwahlgrabstätten	Je Grabbreite und Jahr	104,00 €
17.	Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern - Beisetzung von 1 Urne -	Je Grabbreite und Jahr	82,00 €
18.	Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern - Beisetzung von bis zu 2 Urnen -	Je Grabbreite und Jahr	104,00 €
19.	Für die Verlängerung der Nutzungsrechte für ein Urnengrab in einer Urnengemeinschaftsanlage	Je Grabbreite und Jahr	84,00 €
20.	Für die Verlängerung der Nutzungsrechte für ein Baumgrab	Je Grabbreite und Jahr	73,00 €
21.	Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Kindergräbern (Kinder bis 12 Jahren bzw. bis 1,20 Körpergröße)	Je Grabbreite und Jahr	12,50 €

II. Bestattungsgebühren

- | | |
|---|------------|
| 1. Für das Ausheben und Schließen eines Sarggrabes | 1.342,00 € |
| 2. Für das Ausheben und Schließen eines Kindersarggrabes (bis 12 Jahre bzw. 1,20 m Körpergröße) | 719,00 € |
| 3. Für die Beisetzung einer Urne in einem Urnengrab | 311,00 € |

III. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Ausstellung und Umschreibung einer Graburkunde | 125,00 € |
| 2. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden / liegenden Grabmals | 125,00 € |

IV. Besondere Gebühren

Für folgende Leistungen werden Gebühren zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer erhoben:

- | | |
|--|---|
| 1. Abräumen eines stehenden Grabmales durch die Gemeinde | 65,76 € |
| 2. Abräumen eines liegenden Grabmales durch die Gemeinde | 39,93 € |
| 3. Abräumen einer Grabeinfassung durch die Gemeinde | 39,60 € |
| 4. Abräumen eines Sarggrabes durch die Gemeinde | 59,40 € |
| 5. Abräumen eines Urnengrabes durch die Gemeinde | 39,60 € |
| 6. Umbettungen nach Aufwand | 54,60 €/Stunde je eingesetzter Mitarbeiter sowie 2,28 €/Stunde je eingesetzter Maschine |

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren nach § 4 dieser Satzung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sofern in dem Gebührenbescheid keine andere Fälligkeit bestimmt wird, sind die Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Heikendorf vom 06.10.2022 außer Kraft.

Heikendorf, 09.10.2025

Gemeinde Heikendorf
Der Bürgermeister

gez. Peetz
Peetz